

Satzung über den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen oder von einer praktischen Tätigkeit (Studienqualifikationssatzung) der Europa-Universität Flensburg

Vom 28. Mai 2013

Tag der Bekanntmachung im NBI. MBW Schl.-H. 2013, 55

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der UF, 29. Mai 2013

geändert durch Satzungen vom

1. April 2015 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. 2015, S. 110; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 90)

2. Mai 2016 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 83; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 112)

29. März 2017 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. 2017, S. 35; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 126)

21. Juni 2018 (NBI. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 42; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 169)

16. Januar 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 6; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 188)

8. Januar 2020 (NBI. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 5; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 208)

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Änderungssatzung vom 8. Januar 2020

Aufgrund des § 39 Abs. 7 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität Flensburg am 24. April 2013 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Studienqualifikationen

1. Bildungswissenschaften; Teilstudiengang: Englisch/ Bachelor of Arts

2. Lehramt an Grundschulen, an Gemeinschaftsschulen, an Gymnasien und an Sekundarschulen (Sek I und Sek II), Lehramt Sonderpädagogik sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft; Teilstudiengang: Englisch/ Master of Education

3. Vocational Education – Lehramt an beruflichen Schulen; Teilstudiengang: Englisch/ Master of Education

4. Bildungswissenschaften; Teilstudiengang: Dänisch/ Bachelor of Arts

5. Lehramt an Grundschulen, an Gemeinschaftsschulen, an Gymnasien und an Sekundarschulen (Sek I und Sek II), Lehramt Sonderpädagogik sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft;

Teilstudiengang: Dänisch/ Master of Education

6. Bildungswissenschaften; Teilstudiengang: Spanisch/ Bachelor of Arts

7. Lehramt an Gemeinschaftsschulen, an Gymnasien, an Sekundarschulen (Sek I und Sek II), Lehramt Sonderpädagogik sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft; Teilstudiengang: Spanisch/ Master of Education

8. Bildungswissenschaften; Teilstudiengang: Französisch/ Bachelor of Arts

9. Lehramt an Gemeinschaftsschulen, an Gymnasien, an Sekundarschulen (Sek I und Sek II), Lehramt Sonderpädagogik sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft; Teilstudiengang: Französisch/Master of Education

10. Energie- und Umweltmanagement / Master of Engineering

11. European Studies/ Master of Arts/ Master of Social Science

12. International Management/ Bachelor of Arts

13. Kultur – Sprache – Medien/ Master of Arts

14. International Management Studies/ Master of Arts

15. Prävention und Gesundheitsförderung/ Master of Arts

16. Vocational Education – Lehramt an beruflichen Schulen; Fachrichtungen: Elektrotechnik, Metalltechnik, Fahrzeugtechnik und Informationstechnik/ Master of Education

17. European Cultures and Society/ Bachelor of Arts

18. Transformationsstudien/ Master of Arts

§ 3 Nachweispflicht, Rechtsfolgen, Zuständigkeiten

§ 4 Deutschkenntnisse

§ 5 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Neben den Studienqualifikationen im Sinne des § 39 Abs. 1 HSG und den Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium nach den jeweiligen Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge sind die in § 2 aufgeführten Fremdsprachenkenntnisse und praktischen Tätigkeiten nachzuweisen.

§ 2 Studienqualifikationen

In den einzelnen Studiengängen bzw. Teilstudiengängen werden folgende Qualifikationen gefordert:

1. Bildungswissenschaften; Teilstudiengang: Englisch/ Bachelor of Arts

Der Teilstudiengang Englisch (im Rahmen des B.A.-Studiengangs Bildungswissenschaften) setzt den Nachweis über angemessene Sprachkenntnisse des Englischen voraus. Folgende Nachweise werden gleichberechtigt anerkannt:

- (a) ein Notendurchschnitt von mindestens 11 Punkten im Fach Englisch in der gymnasialen Oberstufe, wobei Englisch ununterbrochen bis zum Abitur weitergeführt worden sein muss,
- (b) ein zum Hochschulzugang berechtigender Schulabschluss einer englischsprachigen Schule,
- (c) das Erreichen von festgelegten Mindestpunktzahlen bzw. Mindestnoten in anerkannten Sprachtests:
 - 1. CAE (Certificate in Advanced English): Grade B
 - 2. CPE (Certificate of Proficiency in English): Grade C
 - 3. IELTS (International English Language Testing System): 6,5 (Total Score)
 - 4. TOEFL (Test of English as a Foreign Language): 80 Punkte (internet-based)

2. Lehramt an Grundschulen, an Gemeinschaftsschulen, an Gymnasien und an Sekundarschulen (Sek I und Sek II), Lehramt Sonderpädagogik sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft; Teilstudiengang: Englisch/ Master of Education

Der Teilstudiengang Englisch (im Rahmen des M.Ed.-Lehramtsstudiums) setzt den Nachweis über umfassende englische Sprachkompetenz voraus, wie er durch einen abgeschlossenen B.A.- Studiengang Englisch/Anglistik bzw. einen abgeschlossenen B.A.-Teilstudiengang Englisch/Anglistik bzw. ein als äquivalent anerkanntes Studium geführt wird.

3. Vocational Education – Lehramt an beruflichen Schulen; Teilstudiengang: Englisch/ Master of Education

Der Teilstudiengang Englisch (im Rahmen des M.Ed.-Studiengangs Vocational Education/ Lehramt an beruflichen Schulen) setzt den Nachweis über gute englische Sprachkompetenz voraus. Der Nachweis wird geführt durch einen mindestens 6 Monate umfassenden Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land oder durch einen Notendurchschnitt

von mindestens 11 Punkten im Fach Englisch in der gymnasialen Oberstufe. In allen anderen Fällen ist das erfolgreiche Absolvieren eines Prüfungsgesprächs mit zwei Fachvertretern Voraussetzung für die Zulassung.

4. Bildungswissenschaften; Teilstudiengang: Dänisch/ Bachelor of Arts

Der Teilstudiengang Dänisch (im Rahmen des B.A.-Studiengangs Bildungswissenschaften) setzt den Nachweis über Dänischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 des 'Common European Framework of Reference for Languages' voraus. Alternativ sind als Nachweis das Abitur an einer dänischen Schule, das Abitur an einer dänischsprachigen Schule in Deutschland oder das Abitur eines deutschen Gymnasiums (o.ä.) mit Abschluss des Faches Dänisch in der Oberstufe anerkannt.

5. Lehramt an Grundschulen, an Gemeinschaftsschulen, an Gymnasien und an Sekundarschulen (Sek I und Sek II), Lehramt Sonderpädagogik sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft; Teilstudiengang: Dänisch/ Master of Education

Der Teilstudiengang Dänisch (im Rahmen des M.Ed.-Lehramtsstudiums) setzt den Nachweis über umfassende dänische Sprachkompetenz voraus, wie er durch einen abgeschlossenen B.A.- Studiengang Dänisch bzw. einen abgeschlossenen B.A.- Teilstudiengang Dänisch bzw. ein als äquivalent anerkanntes Studium geführt wird.

6. Bildungswissenschaften; Teilstudiengang: Spanisch/Bachelor of Arts

Der Teilstudiengang Spanisch (im Rahmen des B.A.-Studiengangs Bildungswissenschaften) setzt den Nachweis über angemessene Spanischkenntnisse voraus. Folgende Nachweise werden gleichberechtigt anerkannt:

1. Nachweis von Spanischkenntnissen auf dem Niveau B1 des 'Common European Framework of Reference for Languages' (z.B. durch einen Einstufungstest, DELE-Zertifikat),
2. Nachweis von Spanischkenntnissen auf dem Niveau A2 des 'Common European Framework of Reference for Languages' (z.B. durch einen Einstufungstest, DELE-Zertifikat) plus verbindlicher, kostenfreier Intensivkurs am Romanischen Seminar der Europa-Universität Flensburg vor Studienbeginn,
3. Abitur bzw. zu einem Hochschulstudium berechtigender Schulabschluss an einer Schule im spanischsprachigen Raum,
4. Abitur an einer spanischsprachigen Schule in Deutschland,
5. Abitur eines deutschen Gymnasiums mit Abschluss des Faches Spanisch als Leistungskurs/Profilkurs,
6. Abitur eines deutschen Gymnasiums mit Belegung des Faches Spanisch für mindestens drei Jahre plus verbindlicher, kostenfreier Intensivkurs am Romanischen Seminar der Europa-Universität Flensburg vor Studienbeginn.

7. Lehramt an Gemeinschaftsschulen, an Gymnasien, an Sekundarschulen (Sek I und Sek II), Lehramt Sonderpädagogik sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft; Teilstudiengang: Spanisch/ Master of Education

Der Teilstudiengang Spanisch (im Rahmen des M.Ed.-Lehramtsstudiums) setzt den Nachweis über umfassende spanische Sprachkompetenz voraus, wie er durch einen abgeschlossenen B.A.-Studiengang Spanisch/Romanische Philologie (Schwerpunkt Spanisch), einen abgeschlossenen B.A.-Teilstudiengang Spanisch/Romanische Philologie (Schwerpunkt Spanisch) bzw. ein als äquivalent anerkanntes Studium geführt wird.

8. Bildungswissenschaften; Teilstudiengang: Französisch/Bachelor of Arts

Der Teilstudiengang Französisch (im Rahmen des B.A.-Studiengangs Bildungswissenschaften) setzt den Nachweis über angemessene Französischkenntnisse voraus. Folgende Nachweise werden gleichberechtigt anerkannt:

- 1.Nachweis von Französischkenntnissen auf dem Niveau B1 des ‚Common European Framework of Reference for Languages‘ (z.B. durch einen Einstufungstest, DELF-/DALF-Zertifikate)
- 2.Nachweis von Französischkenntnissen auf dem Niveau A2 des ‚Common European Framework of Reference for Languages‘ (z.B. durch einen Einstufungstest, DELF-/DALF-Zertifikate) plus verbindlicher, kostenfreier Intensivkurs am Romanischen Seminar der Europa-Universität Flensburg vor Studienbeginn
- 3.Abitur bzw. zu einem Hochschulstudium berechtigender Schulabschluss an einer Schule im französischsprachigen Raum,
- 4.Abitur an einer französischsprachigen Schule in Deutschland,
- 5.Abitur eines deutschen Gymnasiums mit Abschluss des Faches Französisch als Leistungskurs/Profilkurs,
- 6.Abitur eines deutschen Gymnasiums mit Belegung des Faches Französisch für mindestens drei Jahre plus verbindlicher, kostenfreier Intensivkurs am Romanischen Seminar der Europa-Universität Flensburg vor Studienbeginn.

9. Lehramt an Gemeinschaftsschulen, an Gymnasien, an Sekundarschulen (Sek I und Sek II), Lehramt Sonderpädagogik sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft; Teilstudiengang: Französisch/Master of Education

Der Teilstudiengang Französisch (im Rahmen des M.Ed.-Lehramtsstudiums) setzt den Nachweis über umfassende französische Sprachkompetenz voraus, wie er durch einen abgeschlossenen B.A.-Studiengang Französisch/Romanische Philologie (Schwerpunkt Französisch), einen abgeschlossenen B.A.-Teilstudiengang Französisch /Romanische Philologie (Schwerpunkt Französisch) bzw. ein als äquivalent anerkanntes Studium geführt wird.

10. Energie und Umweltmanagement / Master of Engineering

Der Studiengang M.Eng. Energie- und Umweltmanagement setzt den Nachweis eines Auslandssemesters im nicht deutschsprachigen Ausland sowie den Nachweis über gute

englische Sprachkenntnisse (bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischem Studienabschluss im Schwerpunkt Industrieländer zusätzlich mit guten Deutschkenntnissen) voraus.

11. European Studies/ Master of Arts/ Master of Social Science

Der Studiengang M.A. European Studies setzt Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Level C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens voraus. Das zum Nachweis der Sprachkenntnisse vorgelegte Zertifikat darf nicht älter als maximal zwei Jahre sein, gerechnet ab Beginn des Semesters, zu dem die Einschreibung beantragt wird.

Folgende Nachweise werden gleichberechtigt anerkannt:

- a) ein zum Hochschulzugang berechtigender Schulabschluss einer englischsprachigen Schule,
- b) der Abschluss eines grundständigen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 LP, in dem die Lehr- und Prüfungssprache Englisch ist,
- c) folgende Nachweise des Niveaus C1:
 - TOEFL iBT –Internet-Based Testing: min. score 94 points (institutional code 8512, department code 80 “Other Social Sciences”)
 - IELTS Academic: min. band score: 7.0
 - Cambridge English:
 - o Advanced (CAE): min. Grade C; min. score on Cambridge English Scale: 180
 - o Proficiency (CPE): min. score on Cambridge English Scale: 180
 - TOEIC (proof of four skills):
 - o Speaking: min. 180 points
 - o Writing: min. 180 points
 - o Listening: min. 490 points
 - o Reading: min. 455 points

12. International Management / Bachelor of Arts

a) Englisch: Der Studiengang BA International Management setzt Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Level B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens voraus. Das zum Nachweis der Sprachkenntnisse vorgelegte Zertifikat darf nicht älter als maximal zwei Jahre sein, gerechnet ab Beginn des Semesters, zu dem die Einschreibung beantragt wird. Folgende Nachweise werden gleichberechtigt anerkannt:

- aa) ein Notendurchschnitt von mindestens 10 Punkten im Fach Englisch in der gymnasialen Oberstufe, wobei Englisch ununterbrochen bis zum Abitur weitergeführt worden sein muss (Durchschnittswert der letzten vier Halbjahre),
- bb) ein zum Hochschulzugang berechtigender Schulabschluss einer englischsprachigen Schule,
- cc) folgende Nachweise des Niveaus B2:
 1. FCE (First Certificate in English): Mindestnote Grade B, Mindestpunktzahl 173 Punkte

2. CAE (Certificate in Advanced English): Mindestpunktzahl 173 Punkte
3. CPE (Certificate of Proficiency in English): Mindestpunktzahl 173 Punkte
4. IELTS (International English Language Testing System): Band Score 6,5
5. TOEFL (Test of English as a Foreign Language):
 - a. Internet-Based Testing: Mindestpunktzahl 90 Punkte
 - b. Paper-Based Testing: Mindestpunktzahl 233 Punkte
 - c. Computer-Based Testing: Mindestpunktzahl 577 Punkte.
- b) Sprachschwerpunkt Dänisch: Vorausgesetzt werden Kenntnisse der dänischen Sprache auf dem Level B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, die bis zum Vorlesungsbeginn nachzuweisen sind. Hierbei gelten folgende Regelungen:
 - aa) Bewerberinnen und Bewerber ohne sprachliche Vorkenntnisse müssen an einem vorgelegten kostenpflichtigen Sprachintensivkurs teilnehmen, der mit einem Test endet. Der Test kann einmal wiederholt werden.
 - bb) Bewerberinnen und Bewerber, die Vorkenntnisse aus mindestens vier Jahren Dänischunterricht an einem deutschen Gymnasium, in einer Handelslehranstalt oder gleichartigen Institutionen nachweisen, müssen am Test gemäß Nr. 1.) teilnehmen. Die Wiederholung des Tests ist ebenfalls einmal möglich.
 - cc) Von Bewerberinnen und Bewerbern, die das Abitur an dänischen Minderheitsgymnasien (z.B. Duborg-Skolen, A. P. Möller-Skolen) abgelegt haben, sind keine weiteren Nachweise erforderlich.
 - dd) Die Studienleitung der Syddansk Universitet prüft insbesondere das Sprachniveau der Bewerberinnen und Bewerber nach Nummer 2.). Reichen die sprachlichen Fähigkeiten nicht aus, kann zusätzlich die Teilnahme am Sprachintensivkurs verpflichtend auferlegt werden.
 - ee) Alle Zulassungen zum Studium erfolgen unter der Auflage, dass das erforderliche Sprachniveau bis zum Vorlesungsbeginn nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht erbracht oder wird der Sprachtest auch in der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die Zulassung zu widerrufen. Die bereits erfolgte Immatrikulation ist rückgängig zu machen.
 - ff) Bewerberinnen und Bewerber für höhere Fachsemester müssen ausreichende Sprachkenntnisse bereits mit der Bewerbung nachweisen. Ein Sprachintensivkurs gemäß a. wird ausschließlich für Studierende im ersten Fachsemester angeboten.
- c) Sprachschwerpunkt Spanisch: Vorausgesetzt werden Kenntnisse der spanischen Sprache auf dem Level A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, die spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachzuweisen sind. Hierbei gelten folgende Regelungen:
 - aa) Anerkannt werden folgende Nachweise des Niveaus A2 oder darüber:
 - Diplomas de Español como Lengua Extranjera (DELE)
 - The European Language Certificate (TELC) Spanisch
 - Certificado de Español Lengua y Uso (CELU)
 - UNICert® Zertifikat Spanisch
 - Schriftliche Abiturprüfung in Spanisch mit mindestens 8 Punkten.
 - bb) Über die Anerkennungsfähigkeit der erbrachten Nachweise entscheidet der Zulassungsausschuss zu Vorlesungsbeginn.

cc) Studierende, die keinen der unter Nummer (1) aufgeführten Sprachnachweise zum Vorlesungsbeginn erbringen, können vor Beginn des ersten Semesters an einem Sprachkurs der Europa-Universität Flensburg teilnehmen, der mit einer Prüfung auf dem Level A2 endet. Diese Prüfung kann einmal wiederholt werden.

dd) Sprachnachweise, die während der ersten beiden Fachsemester an einer anderen Institution erworben werden und den Anforderungen gemäß Satz 1 entsprechen, werden anerkannt.

ee) Studierende, die den Sprachnachweis nicht bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbringen, sind mit Ablauf des zweiten Fachsemesters zu exmatrikulieren. Der Prüfungsanspruch bei Hochschulwechsel bleibt bestehen.

ff) Bewerberinnen und Bewerber für höhere Fachsemester müssen ausreichende Sprachkenntnisse bereits mit der Bewerbung nachweisen.

d) Bewerberinnen und Bewerber, die keinen deutschsprachigen Hochschulabschluss nachweisen, benötigen einen Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse. Welche Nachweise über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache anerkannt werden, regelt § 4 dieser Satzung.

13. Kultur – Sprache – Medien/ Master of Arts

Der Studiengang M.A. Kultur – Sprache – Medien setzt den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen und der deutschen Sprache voraus, wobei hier der Nachweis erfolgen muss, dass eine der beiden Sprachen auf Niveau C1 beherrscht wird, die andere auf B2 Niveau.

ENGLISCH

Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache wird über einen englischsprachigen Schulabschluss, ein englischsprachiges Studium oder ein Englisch-Sprachzertifikat geführt. Das zum Nachweis der Englisch-Sprachkenntnisse vorgelegte Zertifikat darf nicht älter als maximal zwei Jahre sein, gerechnet vom Datum der Prüfung bis zum Beginn des Semesters, zu dem die Einschreibung beantragt wird. Folgende Zertifikate oder Mindestergebnisse in anerkannten Sprachtests werden als Nachweise von Kenntnissen der englischen Sprache gleichberechtigt anerkannt:

C1

- TELC Level C1
- TOEFL iBT – Internet-Based Testing: mindestens 94 Punkte
- IELTS Academic (International English Language Testing System): Band Score mindestens 7.0
- Cambridge English:
 - Advanced (CAE): min. Grade C; min. score on Cambridge English Scale: 180
 - Proficiency (CPE): min. score on Cambridge English Scale: 180

B2

- TELC Level B2
- TOEFL iBT – Internet-Based Testing: mindestens 70 Punkte
- IELTS Academic (International English Language Testing System): Band Score 6, 5
- Cambridge English: FCE (First Certificate in English): Grade B

Über die Anerkennung davon abweichender Nachweise als Äquivalente entscheidet der Zulassungsausschuss.

DEUTSCH

Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache wird über einen deutschsprachigen Schulabschluss, ein deutschsprachiges Studium oder ein Deutsch-Sprachzertifikat geführt. Das zum Nachweis der Deutsch-Sprachkenntnisse vorgelegte Zertifikat darf nicht älter als maximal zwei Jahre sein, gerechnet vom Datum der Prüfung bis zum Beginn des Semesters, zu dem die Einschreibung beantragt wird. Folgende Zertifikate oder Mindestergebnisse in anerkannten Sprachtests werden als Nachweise von Kenntnissen der deutschen Sprache gleichberechtigt anerkannt:

C1

- TestDaF TND Stufe 4 (mit der Niveaustufe 4 in allen Teilprüfungen)
- Goethe-Zertifikat C1
- DSH 2 (≥67%): Level C1
- DSD II: Level C1
- TELC "telc Deutsch C1 Hochschule".
- Deutsches Sprachdiplom der KMK – Zweite Stufe
- Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung (Feststellungsprüfung)
- das Große und das Kleine Deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts
- die "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München

B2

- TestDaF TND Stufe 4
- Goethe-Zertifikat B2
- DSH 1 (≥57%): Level B2
- DSD 2: Level B2
- TELC B2

Über die Anerkennung davon abweichender Nachweise als Äquivalente entscheidet der Zulassungsausschuss.

14. International Management Studies/ Master of Arts

a) Der Studiengang M.A. International Management Studies setzt den Nachweis über gute Kenntnisse der englischen Sprache voraus, wie er entweder durch den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs B.A. International Management an der Europa-Universität Flensburg oder durch ein englischsprachiges Studium oder ein entsprechendes Zertifikat geführt wird. Das zum Nachweis der Sprachkenntnisse vorgelegte Zertifikat darf nicht älter als maximal zwei Jahre sein, gerechnet ab Beginn des Semesters, zu dem die Einschreibung beantragt wird. Folgende Nachweise werden gleichberechtigt anerkannt:

1. Cambridge English:

a) FCE (First Certificate in English): Mindestpunktzahl 173 Punkte

b) CAE (Certificate in Advanced English): Mindestpunktzahl 173 Punkte

c) CPE (Certificate of Proficiency in English): Mindestpunktzahl 173 Punkte

2. IELTS (International English Language Testing System): Band Score 6,5

3. TOEFL (Test of English as a Foreign Language) Internet-Based Testing: Mindestpunktzahl 90 Punkte

Über die Anerkennung davon abweichender Nachweise als Äquivalente entscheidet der Zulassungsausschuss.

b) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die keinen deutschsprachigen Hochschulabschluss nachweisen, benötigen einen Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse. Welche Nachweise über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache anerkannt werden, regelt § 4 dieser Satzung.

15. Prävention und Gesundheitsförderung/ Master of Arts

Der Studiengang M.A. Prävention und Gesundheitsförderung setzt den Nachweis über gute Kenntnisse der englischen und deutschen Sprache voraus. Der Nachweis kann auf verschiedenen Wegen erfolgen:

(a) gymnasialer Leistungskurs in Englisch mit mindestens guten Leistungen (Nachweis durch Abiturzeugnis),

(b) abgeschlossener B.A.-Studiengang Anglistik bzw. abgeschlossener B.A.- Teilstudiengang Anglistik bzw. ein als äquivalent anerkanntes Studium,

(c) 6-monatiger Aufenthalt im englischsprachigen Ausland (Nachweis z.B. durch Schulzeugnis, Studienbescheinigung, Arbeits- oder Praktikumsvertrag),

(d) Ergebnisse von Sprachtests (die Anforderungen orientieren sich an dem Level B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens CEF) wie z.B.

1. TOEFL (Test of English as a Foreign Language):

a. Internet-Based Testing: mindestens 70 Punkte (von max. 120)

b. Paper-Based Testing: mindestens 510 Punkte (von max. 677)

c. Computer-Based Testing: mindestens 180 Punkte (von max. 300)

2. IELTS (International English Language Testing System): 5,0

3. ESOL (English for Speakers of other Languages), University of Cambridge: Level FCE (First certificate in English)

4. Berlitz: Sprachlevel 8

5. Weitere Sprachprüfungen können anerkannt werden, wenn Äquivalenz zum Level B2 des Referenzrahmens (CEF) gegeben ist.

(e) In Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis auch auf andere Weise führen, die dann der Zulassungsausschuss im Einzelfall prüfen wird.

16. Vocational Education – Lehramt an beruflichen Schulen; Fachrichtungen: Elektrotechnik, Metalltechnik, Fahrzeugtechnik und Informationstechnik/ Master of Education

(1) Der Studiengang M.Ed. Vocational Education setzt den Nachweis eines mindestens einjährigen Berufs- bzw. Betriebspraktikums in der gewählten beruflichen Fachrichtung oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung voraus. Der Nachweis muss bis zur Anmeldung zur Masterarbeit erbracht sein.

(2) Welche Nachweise über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache anerkannt werden, regelt § 4 dieser Satzung.

17. European Cultures and Society/ Bachelor of Arts

Die Zulassung für den Studiengang European Cultures and Society mit dem Abschluss Bachelor of Arts setzt den Nachweis über angemessene Sprachkenntnisse des Englischen voraus. Das zum Nachweis der Sprachkenntnisse vorgelegte Zertifikat darf nicht älter als maximal zwei Jahre sein, gerechnet ab Beginn des Semesters, zu dem die Einschreibung beantragt wird. Folgende Nachweise werden gleichberechtigt anerkannt:

a) ein Notendurchschnitt von mindestens 10 Punkten im Fach Englisch in der gymnasialen Oberstufe, wobei Englisch ununterbrochen bis zum Abitur weitergeführt worden sein muss (Durchschnittswert der letzten vier Halbjahre),

b) ein zum Hochschulzugang berechtigender Schulabschluss einer englischsprachigen Schule,

c) das Erreichen von festgelegten Mindestpunktzahlen bzw. Mindestnoten in anerkannten Sprachtests:

1. FCE (First Certificate in English): Grade B

2. CAE (Certificate in Advanced English): Grade C (bestanden)

3. CPE (Certificate of Proficiency in English): Grade C (bestanden)

4. IELTS (International English Language Testing System): Band Score 6,5

5. TOEFL (Test of English as a Foreign Language):

a. Internet-Based Testing: mindestens 90 Punkte (von max. 120)

b. Paper-Based Testing: mindestens 577 Punkte (von max. 677)

c. Computer-Based Testing: mindestens 233 Punkte (von max. 300).

18. Transformationsstudien/ Master of Arts

Die Zulassung für den Studiengang Transformationsstudien mit dem Abschluss Master of Arts setzt den Nachweis über angemessene Sprachkenntnisse des Deutschen und des Englischen voraus. Das zum Nachweis der Englisch-Sprachkenntnisse vorgelegte Zertifikat darf nicht älter als maximal zwei Jahre sein, gerechnet vom Datum der Prüfung bis zum Beginn des Semesters, zu dem die Einschreibung beantragt wird. Folgende Zertifikate oder Mindestergebnisse in anerkannten Sprachtests werden als Nachweise von Kenntnissen der englischen Sprache gleichberechtigt anerkannt:

1. Cambridge English:
 - a) First (FCE): Mindestnote Grade B, Mindestpunktzahl 173 Punkte
 - b) Advanced (CAE): Mindestpunktzahl 173 Punkte
 - c) Proficiency (CPE): Mindestpunktzahl 173 Punkte
2. IELTS (International English Language Testing System): Band Score 6,5
3. TOEFL (Test of English as a Foreign Language) iBT – Internet-Based Testing: Mindestpunktzahl 90 Punkte

Über die Anerkennung davon abweichender Nachweise als Äquivalente entscheidet der Zulassungsausschuss.

§ 3 Nachweispflicht, Rechtsfolgen, Zuständigkeiten

(1) Die in § 2 genannten Nachweise sind der Zulassungsstelle zusammen mit den übrigen Bewerbungsunterlagen bis zum Bewerbungsschluss vorzulegen, soweit nicht hiervon abweichend in § 2 hinsichtlich der dort aufgeführten Studiengänge ausdrücklich geregelt ist, dass die in § 2 jeweils bestimmten Nachweise im Laufe des Studiums erbracht werden können. Sind die geforderten Kenntnisse zum Bewerbungsschluss nachzuweisen und wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, ist die Teilnahme am Auswahlverfahren bzw. die Zulassung ausgeschlossen. Für die fristgerechte Vorlage der Nachweise sind ausschließlich die Studienbewerber/innen verantwortlich.

(2) Nachweise, die keinen deutlichen Aufschluss über die geforderten Kenntnisse beinhalten, müssen den Zulassungsausschüssen bzw. den Instituten zur Anerkennung vorgelegt werden. Das Anerkennungsschreiben ist dem Nachweis beizufügen und der Zulassungsstelle bis zum Bewerbungsschluss vorzulegen.

(3) In den Fällen, in denen Nachweise im Laufe des Studiums erbracht werden können, sind für die Überwachung der Einhaltung der Nachweispflicht die Zulassungsausschüsse bzw. die Institute der Studiengänge und Teilstudiengänge zuständig.

§ 4 Deutschkenntnisse

(1) Werden in § 2 Kenntnisse der deutschen Sprache gefordert, sind die Nachweise vorzulegen, die dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der aktuell gültigen Fassung entsprechen.

- (2) Anerkannt werden folgende Nachweise und Zertifikate:
- a) Deutsches Sprachdiplom des KMK – Zweite Stufe,

- b) DSH-Prüfung Stufe 2. Im BA Bildungswissenschaften und den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen ist die Stufe 3 erforderlich,
- c) TestDaF mit der Niveaustufe 4 in allen Teilprüfungen. Im BA Bildungswissenschaften und den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen ist die Stufe 5 in allen Teilprüfungen erforderlich,
- d) Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung (Feststellungsprüfung),
- e) das Große und das Kleine Deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts,
- f) die "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 17. Mai 2013 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen oder von einer praktischen Tätigkeit (Studienqualifikationssatzung) der Universität Flensburg vom 22. Juli 2011 (NBI. MWV. Schl.-H. 2011, S. 104) außer Kraft.

Die Zustimmung des Universitätsrats gemäß § 20 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 6 Abs. 2 des Hochschulgesetzes wurde am 27. Mai 2013 erteilt.

Flensburg, den 28. Mai 2013

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident der Universität Flensburg